

STADT MENGEN
Landkreis Sigmaringen

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
mit Änderungen vom 06.03.90, 24.04.90, 26.11.91, 17.12.91, 17.01.95,
22.09.1998, 20.11.2001, 20.06.2017

Der Gemeinderat der Stadt Mengen hat am 02. Mai 1985 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach Durchschnittssätzen.

(2) Die Durchschnittssätze betragen

2.1 für Stadträte für Sitzungen

bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 6 Stunden	31,00 Euro
von mehr als 6 Stunden	46,00 Euro

2.2 für Ortschaftsräte für Sitzungen

bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 4 Stunden	21,00 Euro
von mehr als 4 Stunden	31,00 Euro

2.3 für sonst ehrenamtlich Tätige

bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 2 Stunden	10,00 Euro
von mehr als 2 Stunden bis zu 4 Stunden	20,00 Euro
von mehr als 4 Stunden bis zu 6 Stunden	31,00 Euro
von mehr als 6 Stunden	41,00 Euro

- 2.4 für Stadträte, die an Fraktionssitzungen teilnehmen
für 1 Sitzung je Gemeinderatssitzung 10,00 Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit der Sitzungsteilnehmer maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt:

- a) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Beuren
43 % des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 251 - 500 Einwohner,
- b) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Blochingen
50 % des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 701 - 1.000 Einwohner,
- c) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Ennetach
50 % des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1.001 - 2.000 Einwohner,
- d) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Rosna
60 % des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 251 - 500 Einwohner,

- e) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Rulfingen
50 % des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1.001 - 2.000 Einwohner.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle der in § 1 genannten gestaffelten Durchschnittssätze eine Aufwandsentschädigung pro Vertretungstag in Höhe von 46,00 Euro.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Betreuungsentschädigung

eingefügt am 20.06.2017

- (1) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden im Einzelfall gegen Nachweis bis zu einem Betrag von 25,00 € je Stunde der zeitlichen Inanspruchnahme (vgl. § 2 Abs. 1) als Auslagenersatz erstattet.
- (2) Die Erstattung der Auslagen nach Abs. 1 erfolgt neben einer nach den §§ 1 bis 4 zu zahlenden Aufwandsentschädigung.
- (3) Als Angehörige im Sinne dieser Regelung gelten Angehörige nach § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Als betreuungsbedürftig gelten im Rahmen dieser Vorschrift insbesondere Kinder i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VIII.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25. März 1976 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlichen, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mengen, 7. Mai 1985

gez.

Bürgermeister Fuss